



## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 16.11.2020

### **TOP 2: Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2021**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab 1.1.2021 zu.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 10.000 EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Erhöhung der Haushaltsmittel ist in der Haushaltssatzung 2021 berücksichtigt.

Anlagen:

**öffentlich**

**Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2021**

**Sachverhalt:**

**1. Gesetzliche Grundlage**

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche Tag und Nacht außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist. Die Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung dar.

**2. Besonderheit der Unterbringung**

Anders als bei der vollstationären Heimunterbringung werden die Kinder und Jugendlichen nicht von Fachleuten betreut, sondern im privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern bzw. in einer Pflegefamilie. Wesentliche Basis ist ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben. Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs-/Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet. So bietet die Vollzeitpflege eine besondere Option, ungünstigen biografischen Verläufen nachhaltig eine andere Richtung zu geben.

**3. Gründe für eine Unterbringung**

Die häufigsten Gründe für diese Art der Hilfestellung sind:

Gefährdungen der Kinder bzw. Jugendlichen durch Vernachlässigung und/oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie, eine Mangelversorgung durch den Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung oder Tod, die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die unzureichende Förderung, Betreuung und/oder Versorgung der jungen Menschen in der Familie.

**4. Pflegefamilien**

Pflegefamilien leisten einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Anforderungen an die Pflegeeltern sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, da die Kinder und deren Lebenssituationen komplexer und problembelasteter sind.

Erschwerend kommt der gesetzliche Auftrag, dass die Pflegeperson und die leiblichen Eltern zum Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen zusammenarbeiten sollen, hinzu. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegestelle und Herkunftsfamilie umfasst unter anderem



**öffentlich**

Besuchskontakte. Dies birgt zum Teil großes Konfliktpotential in sich, wird als sehr belastend empfunden und erfordert erhebliche Anstrengungen auf allen Seiten. Nur wenn ein Konsens zwischen den Beteiligten besteht, kann ein Pflegeverhältnis gelingen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft von Vollzeitpflegeeltern ein fremdes Kind in ihrem Haushalt aufzunehmen und deren Erziehungsleistung nicht hoch genug einzuschätzen.

### **5. Zuständigkeit für das zu gewährende Pflegegeld**

Die laufenden Leistungen der Pflegeeltern werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) abgegolten.

Im April 2009 haben der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) gemeinsame „*Empfehlungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII*“ beschlossen. Bei der Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge stützt sich der Landesjugendhilfeausschuss auf die Vorgaben bzw. Fortschreibungen durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Obwohl die Zuständigkeit für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg auf die Jugendämter übergegangen ist, hat der Jugendhilfeausschuss des Zollernalbkreises die Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) beschlossen.

### **6. Geltungsbereich**

Diese gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach dem §§ 27,33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

### **7. Was beinhaltet die Geldleistung?**

Nach §39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen neben den Kosten für den Sachaufwand (Kosten für die Unterkunft, Ernährung, Kleidung usw.), dem Entgelt für die Erziehungsleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung.

### **8. Höhe der Geldleistung**

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wird seit dem Jahr 2009 auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. fortgeschrieben. Am 16.09.2020



**öffentlich**

hat das Präsidium des Deutschen Vereins eine Fortschreibung für das Jahr 2021 beschlossen, was zu einer Erhöhung der Sätze in allen Altersstufen führt.

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 01.01.2021	Bisher ab 1.1.2020
<b>0 - 6 Jahre</b>	571,-- € (bisher: 568,-- €)	282,-- € (bisher: 280,-- €)	<b>853,-- €</b>	848,-- €
<b>6 -12 Jahre</b>	657,- € (bisher: 653,-- €)	282,-- € (bisher: 280,-- €)	<b>939,-- €</b>	933,-- €
<b>12 – 18 Jahre</b>	722,-- € (bisher: 718,-- €)	282,-- € (bisher: 280,-- €)	<b>1.004,-- €</b>	998,-- €

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).

Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein auch die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 175,78 € übernommen.

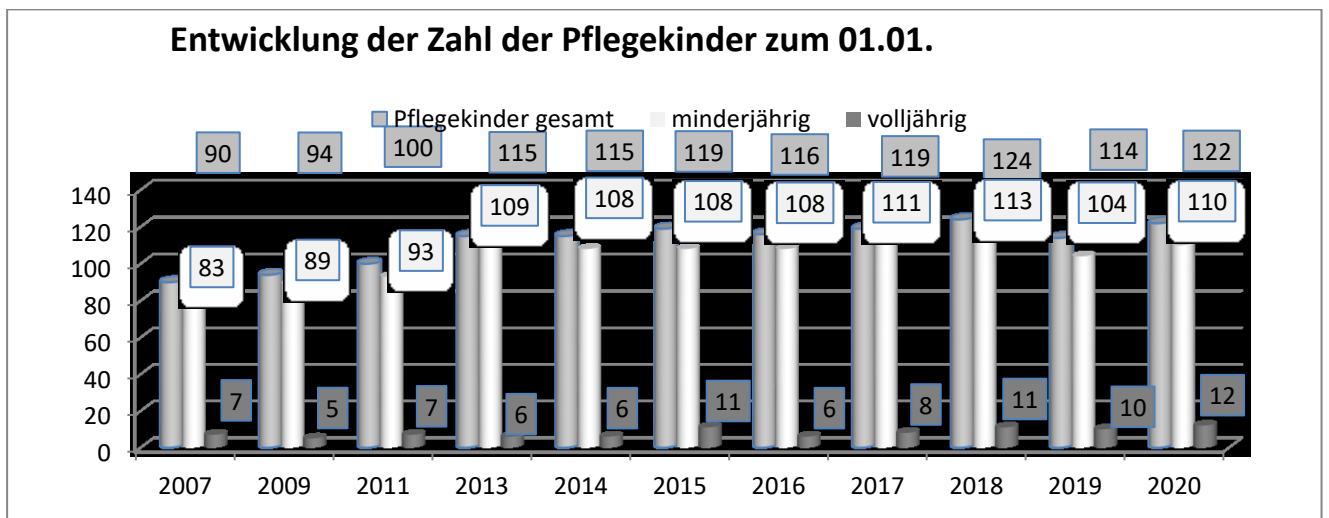
Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nicht verändert, so dass weiterhin ein Betrag von 42,53 € pro Monat für die häufige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

Die Pflegegeldsätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Kinder 0-6 Jahre</i>	<i>6-12 Jahre</i>	<i>12-18 Jahre</i>
1.4.2004	667 EUR	751 EUR	837 EUR
1.7.2006	677 EUR	763 EUR	851 EUR
1.7.2009	723 EUR	797 EUR	878 EUR
1.4.2011	729 EUR	804 EUR	886 EUR
1.4.2012	745 EUR	822 EUR	906 EUR
1.1.2013	759 EUR	837 EUR	923 EUR
1.1.2014	771 EUR	851 EUR	938 EUR
1.1.2015	777 EUR	858 EUR	945 EUR
1.1.2017	784 EUR	858 EUR	945 EUR
1.1.2018	794 EUR	864 EUR	948 EUR
1.1.2019	837 EUR	921 EUR	986 EUR

## 9. Fallzahlen

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird, geeignete Pflegepersonen zu finden, die bereit sind, ein Kind oder Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben neu auszurichten. Trotzdem konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Zollernalbkreis Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) über Jahre hinweg konstant gehalten und zuletzt sogar gesteigert werden.



Anmerkung: Der Rückgang der Fallzahlen zum 1.1.2019 ist auf eine Zuständigkeitsänderung zurückzuführen. Die Fälle von körper- und/oder geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen wurden 2018 an das Kreissozialamt abgegeben.

## 10. Finanzielle Auswirkungen

Die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege stellt eine sehr kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung dar. Ein Platz in einer Vollzeitspflegefamilie kostet im Jahr ca. 13.000 €, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt bei 30.000 bis 90.000 € pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.).

Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind Planansätze für diesen Bereich (Vollzeitpflege für Volljährige, Vollzeitpflege für Minderjährige und Vollzeitpflege für seelisch Behinderte) in Höhe von insgesamt 1.575.000 EUR 82020: 1.571.000 EUR) enthalten. Die empfohlene Erhöhung wurde bei der Veranschlagung der Ansätze berücksichtigt. Die Steigerung wird – ausgehend von den aktuellen Fallzahlen- auf ca. 10.000 EUR geschätzt.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 04.11.2019 (Drucksache JHA-Nr. 10/2019) mit dieser Thematik befasst.